

**Zahl: xb-1724**

**ZVR Zahl: 575791079**

# **Statuten des Vereines „Privatvermieter Verband Salzburg“**

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

Der Verein führt den Namen „Privatvermieter Verband Salzburg“ und hat seinen Sitz in Salzburg. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den ganzen Bereich des Bundeslandes Salzburg. Die Errichtung von Zweigstellen in den Gemeinden des Landes (ohne Rechtspersönlichkeit) ist erwünscht. Der Verein regelt die Tätigkeit und Organisation der Zweigstellen.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereines:**

1. Der Verein ist ein überparteilicher Landesverband, welcher den Zusammenschluss der Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, deren Betreuung und Schulung im Bundesland Salzburg anstrebt. Die Mitgliedschaft des Landesverbandes beim Dachverband der Österreichischen Privatvermieter wird gewünscht.
2. Dieser Zweck soll unter Beachtung allenfalls geltender gesetzlicher Vorschriften erreicht werden durch:
  - a) Versammlungen und Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstiger Veranstaltungen,
  - b) Herausgabe einer Vereinszeitung;
  - c) Durchführung von Seminaren zum Zwecke einer fremdenverkehrsgerechten Schulung;
  - d) Zusammenarbeit mit den Tourismusverbänden und dem Dachverband;
  - e) Werbung von Gästen im In- und Ausland;
  - f) Internetwerbung des Landesverbandes für die Mitglieder;
  - g) Beratung der Vermieter über zeitgerechte Gästebetreuung, und über die Bedeutung der Prädikatisierung sowie über qualitätsverbessernde Maßnahmen;
  - h) Zusammenarbeit mit den Gasthöfen und Restaurants, welche Gutscheine für Halbpensionen annehmen sowie mit allen am Fremdenverkehr beteiligten Ämtern und Behörden.

## **§ 3 Aufbringung der Mittel:**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch

- a) jährlich zu bezahlende Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden von Mitgliedern und Firmen
- c) Sonstige Einkünfte

## **§ 4 Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder; - stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder!
- b) Unterstützende Mitglieder
- c) Ruhende Mitgliedschaft, bzw. ruhende Funktion
- d) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliches Mitglied kann jeder Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermieter, seine Familie sowie jede am Fremdenverkehr interessierte Person werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied kann auch vom Vorstand abgelehnt werden. An Werbe-, Studien- und Gesellschaftsfahrten, bzw.

Veranstaltungen des Verbandes können auch Familienangehörige der Vereinsmitglieder teilnehmen. Gewerbliche Vermieter können nur unterstützende Mitglieder werden.

Zu b): Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke zu fördern beabsichtigen, aber an den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder nicht voll teilnehmen können.

Zu c): Mitgliedern, welche die Voraussetzungen für eine Funktion oder für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder denen ein vereinsschädigendes Verhalten nachgewiesen wird, kann vom Vorstand die Funktion oder die Mitgliedschaft ruhend gestellt werden.

Zu d): Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Masse verdient gemacht haben können über Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Beginn der Mitgliedschaft**

Grundsätzlich kann jeder Funktionär ordentliche und außerordentliche Mitglieder aufnehmen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bis zur Durchführung der Vollversammlung können Mitglieder des Proponenten-Komitees bereits Mitglieder aufnehmen. Als Nachweis der Mitgliedschaft dient der Mitgliedsausweis bzw. die Zahlungsbestätigung für das laufende Jahr.

Alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind berechtigt, an der Vollversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, deren Namen und Adresse in der vom Verein geführten Mitgliederkartei aufscheinen. Die ordentlichen Mitglieder können auch Anträge stellen und sind wählbar. Alle Mitglieder sind zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Jedes Mitglied hat das Recht zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein auszutreten. Die Mitglieder haben ihren Austritt schriftlich bis zum 31. Juni des lfd. Jahres der Finanzreferentin bekanntzugeben.
2. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand bleiben oder die Vereinsstatuten gröblich verletzen können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die Vollversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt weiters durch Tod bei physischen Personen und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.

Eine Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge findet weder im Falle des Austrittes noch im Falle des Ausscheidens statt. Rückständige Beiträge können jedoch vom Verein eingefordert werden. Die entsprechenden Anträge können von den Zweigstellenleitern eingebracht werden.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist für jede Familie nur einmal zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Der Vorstand ist berechtigt den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Generalversammlung
- c) Die Rechnungsprüfer
- d) Das Schiedsgericht

## § 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern:

- a) Obmann / Obfrau
- b) Obmann / Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführende/r)
- c) Finanzreferent/in
- d) Schrift- bzw. Protokollführer/in
- e) und weiteren Mitgliedern

Nach Möglichkeit soll von jedem politischen Bezirk eine Person im Vorstand vertreten sein. Aus den weiteren Vorstandsmitgliedern soll ein Organisationsreferent und ein Werbeleiter bestellt werden. Der Vorstand leitet den Verband gemäß den Statuten. Insbesondere obliegt dem Vorstand:

**Der Obmann / Die Obfrau** leitet die Vollversammlung sowie die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein nach außen! In allen wichtigen Angelegenheiten kommt ihm die Zeichnungsberechtigung gemeinsam mit dem/der geschäftsführenden Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und mit dem Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin in finanzieller Hinsicht zu.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann / die Obfrau allein berechtigt gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Vollversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

**Der/Die Obmann/Obfrau Stellvertreter/in** (geschäftsführender) vertritt den Obmann / die Obfrau im Verhinderungsfall. Wenn diese(r) verhindert ist, so hat den Vorsitz das älteste Vorstandsmitglied zu übernehmen. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte.

**Der/Die Finanzreferent/in** ist für die Durchführung der Kassengeschäfte zuständig. In allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten zeichnet der/die Finanzreferent/in gemeinsam mit dem Obmann / der Obfrau, bei dessen Verhinderung mit dem Obmann/Obfrau Stellvertreter/in (geschäftsführenden).

**Der Vorstand** der von der Vollversammlung gewählt wird, hat so lange er beschlussfähig ist bei ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, so ist von einer Vollversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt bis zu 4 Jahre, auf jeden Fall bis zur Neuwahl eines Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Selben erschienen sind. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei einer Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann / der Obfrau und in dessen Verhinderung vom Obmann/Obfrau Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 10, letzter Absatz zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt wenn kein Einspruch erhoben wird.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

**Der/Die Organisationsreferent/in** ist für die Vorbereitung und den Aufbau von Seminaren und der Werbe- und Ausflugsfahrten zuständig. Leiter der Werbe- und Ausflugsfahrten, sowie von Seminaren ist jedoch der Obmann / die Obfrau. Ebenfalls sind alle anderen Veranstaltungen vom / von der Organisationsreferent/in zu organisieren. Auch der Aufbau von Zweigstellen fällt in dessen Kompetenz.

## **§ 10 Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist jedes Jahr einmal abzuhalten. Neuwahlen sind spätestens alle 4 Jahre durchzuführen. Wenn es sinnvoll erscheint können sie auch schon früher abgehalten werden. Die Einladungen müssen eine Woche vorher ergehen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt. Dieser Antrag ist von diesen Mitgliedern schriftlich (ordnungsgemäß gefertigt) einzubringen.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Vollversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens fünf Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.

Wahlvorschläge für die Vereinsleitung sind bis spätestens fünf Tage vor der Vollversammlung beim Obmann / bei der Obfrau schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Vollversammlung eine halbe Stunde später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, in dessen Verhinderung der Obmann/Obfrau Stellvertreter/in und wenn auch diese(r) verhindert ist, das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

Über die Verhandlungen jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmässigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

## **§ 11 Wirkungskreis der Vollversammlung**

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, sowie Beschlussfassung darüber.

- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- g) Beschlussfassung über Statutenänderung.
- h) Behandlung der eingebrachten Anträge.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Vollversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Vollversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **§ 13 Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Ein Mitglied wird außerdem vom Vorstand bestellt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes. Die Entscheidung wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

Das Schiedsgericht entscheidet ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen die endgültig sind mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mitglieder die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die gleiche Vollversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Vom Vorstand genehmigt am 4. Juni 2016

Von der Vollversammlung beschlossen am 4. Juni 2016